

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2018

Herausgegeben in Hildesheim am 01. August 2018

Nr. 30

Inhalt	Seite
12.06.2018 - Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Gemeinde Sibbesse auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke nebst Zustimmungsvermerk des Landkreises Hildesheim	566
24.07.2018 - Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Radweges an der K 202 zwischen Asel und Borsum, Gemeinde Harsum, Landkreis Hildesheim	569
25.07.2018 - Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2014 und die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Bad Salzdetfurth	570
25.07.2018 - Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2015 und die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Bad Salzdetfurth	571

Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Frau Käster, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1311, E-Mail: petra.hoffmann@landkreishildesheim.de

Satzung
über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
für bestimmte Teile im Gebiet der Gemeinde Sibbesse
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), in Verbindung mit § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 64), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 12.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

In den nachfolgend aufgeführten Ortsteilen haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen:

1. Ortsteil Segeste

Gemarkung Segeste, Flur 3 Flurstücke 3/17 und 3/18 - Bahnhofsallee 23

2. Ortsteil Eberholzen

Gemarkung Eberholzen, Flur 8 Flurstück 25 - Trift 2

3. Ortsteil Sibbesse

3.1. Gemarkung Sibbesse, Flur 4 Flurstück 49/3 - Roter Berg 1

3.2. Gemarkung Sibbesse, Flur 4 Flurstück 49/2 - Roter Berg 1 A

3.3. Gemarkung Sibbesse, Flur 17 Flurstück 79 - An der Windmühle 1

4. Ortsteil Hönze

4.1. Gemarkung Hönze, Flur 3 Flurstück 491 - Nienstedter Weg 1

4.2. Gemarkung Hönze, Flur 3 Flurstück 99/4 - Gronauer Straße 19

4.3. Gemarkung Hönze, Flur 3 Flurstück 96/4 - Gronauer Straße 21

5. Ortsteil Petze

Gemarkung Petze, Flur 2 Flurstücke 4/5 und 4/6 - Waldstraße 18

6. Ortsteil Wisbergholzen

Gemarkung Wisbergholzen, Flur 2 Flurstück 75/6 - Wernershöhe 2

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2
Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen mit den nachfolgend aufgeführten Ziffern soll den unten bezeichneten Gewässern zugeführt werden:

- Ziffer 1 - wasserführender Straßenseitengraben L 482
Gemarkung Segeste, Flur 3 Flurstück 16/2

- Ziffer 2 - Grundwasser durch Versickerung
Gemarkung Eberholzen, Flur 8 Flurstück 25
(bis zum Abgang der bestehenden Verrieselungsanlage)
- danach:
wasserführender Graben auf dem Grundstück
Gemarkung Eberholzen, Flur 8 Flurstück 25
- Ziffer 3.1 - wasserführender Straßenseitengraben L 485
Gemarkung Sibbesse, Flur 4 Flurstück 51/6
- Ziffer 3.2 - wasserführender Straßenseitengraben L 485
Gemarkung Sibbesse, Flur 4 Flurstück 51/6
- Ziffer 3.3 - Grundwasser durch Versickerung
Gemarkung Sibbesse, Flur 17 Flurstück 79
- Ziffer 4.1 - wasserführender Wegseitengraben „Nienstedter Weg“
Gemarkung Hönze, Flur 3 Flurstück 200/4
- Ziffer 4.2 - wasserführendes Gewässer (Despe)
Gemarkung Hönze, Flur 3 Flurstück 223/4
- Ziffer 4.3 - wasserführendes Gewässer (Despe)
Gemarkung Hönze, Flur 3 Flurstück 223/4
- Ziffer 5 - wasserführender Graben
Gemarkung Almstedt, Flur 1 Flurstück 1/2
- Ziffer 6 - Grundwasser durch Versickerung
Gemarkung Wrisbergholzen, Flur 2 Flurstück 75/6

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Samtgemeinde Sibbesse in der Fassung des II. Nachtrages vom 20.07.2006 außer Kraft.

Sibbesse, den 12.06.2018

Gemeinde Sibbesse

(Amft)
Bürgermeister



Der Landkreis Hildesheim hat der Satzung gemäß § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.Juli.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.07.2016 (BGBl. I. S. 1972) in Verbindung mit § 96 (5) des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) mit Verfügung vom 25.07.2018, Az.: (208) 66 38 40, zugestimmt.

Hildesheim, den 27.07.2018

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Im Auftrag



Streffner

Landkreis Hildesheim, 24.07.2018

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Radweges an der K 202 zwischen Asel und Borsum, Gemeinde Harsum, Landkreis Hildesheim

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Hildesheim, 31132 Hildesheim, Az. (206) 66.13.20-04/17, vom 24.07.2018, der das o.g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) bei der Gemeinde Harsum während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landkreis Hildesheim, 206 – Straßenverkehrsamt, - Kreisstraßen -, Heinrichstraße 21, 31137 Hildesheim, nach telefonischer Rücksprache eingesehen werden. Zusätzlich wird der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörigen Planunterlagen in diesem Verzeichnis veröffentlicht (<http://www.landkreishildesheim.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/Projekte/Radweg-K202>).

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

Im Auftrag



Höpner

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Jahresrechnung 2014 und die Entlastung des Bürgermeisters

1. In seiner Sitzung am 14.06.2018 hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt den Jahresabschluss 2014 der Stadt Bad Salzdetfurth. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2014 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Überschuss i.H.v. 1.434.760,31 € wird mit dem bestehenden kameralen Fehlbetrag verrechnet.

2. Der vorgenannte Ratsbeschluss über die Jahresrechnung 2014 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hierdurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekanntgemacht.
3. Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 13.08.2018 bis 24.08.2018 während der Dienststunden im Rathaus, Oberstraße 6, Zimmer 201, öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 25.07.2017
Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez.
Kasten

<u>Dienststunden:</u>	montags	09.00 –12.00 Uhr und 14.30 – 17.00 Uhr
	dienstags	09.00 –12.00 Uhr
	donnerstags	09.00 –12.00 Uhr und 14.30 – 19.00 Uhr
	freitags	09.00 –12.00 Uhr

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Jahresrechnung 2015 und die Entlastung des Bürgermeisters

1. In seiner Sitzung am 14.06.2018 hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt den Jahresabschluss 2015 der Stadt Bad Salzdetfurth. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2015 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Überschuss i.H.v. 1.411.474,38 € wird mit dem bestehenden kameralen Fehlbetrag verrechnet.

2. Der vorgenannte Ratsbeschluss über die Jahresrechnung 2015 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hierdurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekanntgemacht.
3. Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 13.08.2018 bis 24.08.2018 während der Dienststunden im Rathaus, Oberstraße 6, Zimmer 201, öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 25.07.2018

Der Bürgermeister

In Vertretung

Gez.

Kasten

<u>Dienststunden:</u>	montags	09.00 –12.00 Uhr und 14.30 – 17.00 Uhr
	dienstags	09.00 –12.00 Uhr
	donnerstags	09.00 –12.00 Uhr und 14.30 – 19.00 Uhr
	freitags	09.00 –12.00 Uhr